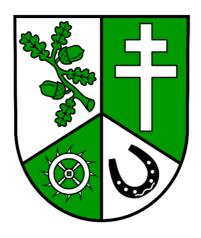
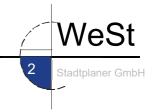
2022

OG Kliding Bebauungsplan "Am Sommeter Weg"



Satzung
Textfestsetzungen
Oktober 2022





1 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

GEe = eingeschränktes Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4, 5, 6 und 8 BauNVO sowie §1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 BauNVO

a) Zulässig sind:

- 1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sofern die Betriebe nicht zur Abstandsklasse I, II, III oder IV gemäß Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 (Az.: 10615- 831.50-3) gehören¹, Betriebe der Abstandsklasse V sind zulässig, wenn sie lediglich aus Gründen des Lärmschutzes eingeschränkt sind. Nicht aufgeführte Anlagen und solche niedrigerer Klassen sind zulässig, wenn durch Sachverständigengutachten die Verträglichkeit ggfls. Nachgewiesen wird.
- 2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

b) Ausnahmsweise zulässig sind:

- 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter,
- 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- 3. Ausstellungsflächen innerhalb der nach Punkt a), Nummern 1. und 2. Allgemein zulässigen Vorhaben, sofern sie in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit der Einrichtung stehen,
- 4. Handwerks- und Gewerbebetrieben unmittelbar zugeordnete Verkaufsflächen, die in Bezug auf Fläche und Funktion nur eine untergeordnete Stellung einnehmen sowie Geschäftsbetriebe, die ausschließlich der Versorgung der im Gewerbegebiet arbeitenden Personen dienen.
- 5. Anlagen für sportliche Zwecke,
- 6. Gewerbliche Betriebe der Tierzucht und Pensionstierhaltung.

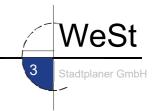
c) Nicht zulässig sind:

- 1. Gewerbliche Betriebe der Tierintensivhaltung,
- 2. Müll-, Abfall- und Wiederverwertungsanlagen, Schrottplätze, Recyclingbetriebe und Deponien.

_

Die Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 (Az.: 10615-831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1-22) ist unter Punkt 4 dem Anhang zu den textlichen Festsetzungen beigefügt.

¹ Hinweis:



- 3. Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf an Endverbraucher gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO mit Ausnahme der unter Punkt b), Nummer 3. Ausnahmsweise zulässigen Nutzungen,
- 4. Tankstellen,
- 5. Vergnügungsstätten.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 9 (2) BauGB in Verbindung mit §§ 16 bis 19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) für die verschiedenen Teilbereiche des Bebauungsplans über die Grundflächenzahl (GRZ), die Baumassenzahl (BMZ) gemäß § 16 (2) Nr.1 BauNVO i.V. mit § 19 Abs. 1 BauNVO, sowie die Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 (2) Nr.4 BauNVO i.V.m. § 8 BauNVO festgesetzt.

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt in allen Teilbereichen 0,8.

Baumassenzahl

Die Baumassenzahl (BMZ) beträgt in allen Teilbereichen 10,0.

Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO für die verschiedenen Teilbereiche des Bebauungsplans (vgl. Planzeichnung) bestimmt durch die Festsetzung der maximalen Firsthöhe (FHmax)

Begriffsdefinitionen

Für die folgenden Festsetzungen werden die verwendeten Begriffe definiert:

- Für die Bestimmung der Gebäudehöhen ist die untere Bezugshöhe jeweils die 'Höhenlage der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche.
- Die 'Gebäudehöhe (GH) wird bestimmt als das senkrecht auf der Wand der Giebelseite gemessene Maß von der Höhenlage der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche bis zur Oberkante der Dachkonstruktion (First) oder bei Flachdächern von der Oberkante Abschluss Attika als oberer Bezugspunkt. Bei Versprüngen in der Dachfläche gilt das größte Maß.
- Durch technische Aufbauten darf die festgesetzte Firsthöhe ausnahmsweise um 60 % überschritten werden. Technische Aufbauten dürfen dabei in der Summe ihrer Grundflächen höchstens 10% der Grundfläche des Gebäudes ausmachen.

Für die Teilbereiche werden die folgenden Firsthöhen als Höchstgrenzen festgesetzt:

Art der baulichen Nutzung GE GRZ 0,8 BMZ 10,0

Gebäudehöhe GH = max. 12,50 m

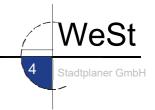
1.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) Nr.2 BauGB in Verbindung mit §§ 19 und 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt. Einfriedungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14 56766 ULMEN TELEFON 02676 9519110



1.4 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Soweit nicht überdachte Stellplätze im Zwischenraum zwischen überbaubarer Fläche und Straßenbegrenzung errichtet werden, ist zwischen Straßenfläche und Stellplatzfläche ein mindestens 1,50 m breiter Grünstreifen anzulegen.

1.5 VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIM-MUNG

(§ 9 Abs. Nr. 11 BauGB)

Es sind maximal 2 Einfahrten zu den Grundstücken bis zu folgenden Höchstgrenzen zulässig:

- bei Grundstücken, die auf einer Länge ab 100 m und mehr an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, bis zu einer gesamten Einfahrtsbreite von maximal 10 % der Länge der an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücksseite.
- bei Grundstücken die auf einer Länge von weniger als 100 m an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, bis zu einer gesamten Einfahrtsbreite von maximal 10 m.

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung 'Wirtschaftsweg' (WW) ist als Wirtschaftsweg entsprechend dieser Funktion auszubauen und zu erhalten.

Hinweis:

Notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers sowie Gräben zur Straßenentwässerung sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 1 m zulässig.

1.6 FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONS-SCHUTZGESETZES SOWIE DIE ZUM SCHUTZ VOR SOLCHEN EINWIRKUNGEN ODER ZUR VERMEIDUNG ODER MINDERUNG SOLCHER EINWIRKUNGEN ZU TREFFENDEN BAULICHEN UND SONSTIGEN TECHNISCHEN ANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB)

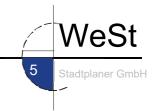
Innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Baugrenzen werden für die Dimensionierung der erforderlichen Luftschalldämmung von Außenbauteilen Lärmpegelbereiche festgesetzt.

Bei Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen innerhalb der Baugrenzen, für die Lärmpegelbereiche angegeben sind, sind zum Schutz vor Außenlärm für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" einzuhalten. Die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109 aus den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen. Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße aufweisen.

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgeometrie im Baugenehmigungsverfahren auf Basis der DIN 4109 nachzuweisen. Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind.

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14 56766 ULMEN TELEFON 02676 9519110



Für die in der Nacht zum Schlafen genutzten Räume fensterunabhängige schallgedämmte Belüftungen oder gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art einzubauen, die eine ausreichende Belüftung sicherstellen. Wird im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht, dass im Einzelfall niedrigere Lärmpegelbereiche an den Fassaden vorliegen, können die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile entsprechend den Vorgaben der DIN 4109 reduziert werden.

B. Grünordnerische und landespflegerische Festsetzungen

1. Allgemeine grünordnerische Festsetzungen

Im Bebauungsplan werden Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Alle Pflanzungen auf diesen im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind spätestens in der zweiten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Bauabschnittes (Abnahme) der Erschließungsstraße (öffentliche Maßnahmen) bzw. nach Bezugsfertigkeit der Gebäude (private Maßnahmen) durchzuführen. Eine fachgerechte Pflanzung bzw. Einsaat schließt Bodenverbesserungs- sowie Pflanzensicherungsmaßnahmen mit ein. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der auf die Fertigstellung des Bauabschnittes bzw. die Bezugsfertigkeit der Gebäude nächstfolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Für alle zu pflanzenden Bäume und Sträucher werden, wenn nicht gesondert aufgeführt, folgende Mindestsortierungen vorgeschrieben:

Bäume I. Ordnung: Heister, 150 - 175 cm hoch
 Bäume II. Ordnung: Heister, 125 - 150 cm hoch

Straßenbäume: Hochstämme, 16 - 18 cm Stammumfang Hoch-

Obstbäume: stämme, 8 - 10 cm Stammumfang

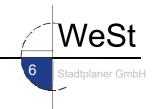
Sträucher: 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 100 - 125 cm hoch

Bei den im Rahmen der grünordnerischen Vorgaben festgesetzten Pflanzungen sind – soweit nicht anders festgesetzt – mindestens 50 % der Gesamtpflanzenanzahl aus den in den Pflanzenlisten aufgeführten Arten zu verwenden. Der Anteil der Nadelgehölze auf privaten Grundstücken darf 10 % der Gesamtanzahl angepflanzter Gehölze nicht überschreiten. Zur Fassadenbegrünung werden Arten der Liste "D" empfohlen. Bei der Pflanzung von Hecken sind ausschließlich Laubholzarten zu verwenden. Dazu werden solche der Liste "F" empfohlen.

Naturnahe Gestaltung der Rückhaltefläche (Maßnahme 1)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

Entsprechend dem Planeintrag in der Planurkunde ist die herzustellenden Rückhaltemaßnahme in Erdbauweise mit wechselfeuchten Randzonen und mit Sträuchern und Bäumen eingegrünten Randzonen in naturnaher Bauweise herzustellen und zu unterhalten. Hinsichtlich Sortierung, Pflege, etc. gelten die Vorgaben gem. "Allgemeine grünordnerische Festsetzungen".



1.1 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICK-LUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

1.2 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BE-PFLANZUNGEN

· 'Randliche Eingrünung' Rg

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung 'Randliche Eingrünung' dienen der äußeren Gebietsrandeingrünung des Plangebiets.

Gemäß Maßnahmenplan sind im Randbereich des Plangebietes sowie im Bereich des Erdwalls Strauchpflanzungen mit einer Breite von 3,0 m (Strauchpflanzung 3-reihig) (in Teilen 1,5 m (Strauchpflanzung 2-reihig) anzulegen.

Ausgefallene Sträucher sind zu ersetzen (Beachtung des Nachbarschaftsrechts von Rheinland-Pfalz).

Der max. Abstand der Sträucher in der Reihe beträgt 1,5 m, der max. Abstand der Reihe weist 1,0 m auf. Die Pflanzung wird als "Gleichschenkliger Dreieckverband" ausgeführt: Die Pflanzen benachbarter Reihen stehen versetzt, also "auf Lücke" und bilden ein gleichschenkliges Dreieck. Auf diese Weise entsteht ein dichter Gehölzkomplex, der sowohl eine Einbindung des Plangebietes in die Landschaft als auch für eine Vielzahl von Lebewesen ein hochwertiges Habitat darstellt. Die Höhe der Hecken sollte zwischen 1,5 m und maximal 2,5 m variieren.

1.3 ZEITLICHE UMSETZUNG DER LANDESPFLEGERISCHEN MASSNAHMEN:

Sämtliche landespflegerischen Maßnahmen sind während, jedoch spätestens zur Gebrauchsfertigkeit der baulichen Anlagen in Angriff zu nehmen.

Hinweis: Die Bilanzierung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen hat ergeben, dass eine externe Kompensationsmaßnahme erforderlich wird. Diese wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde in Form einer Ersatzgeldzahlung erfolgen (siehe hierzu Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan).

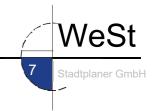
1.4 INNERE DURCHGRÜNUNG:

Je angefangene 400 m² nicht überbauter Grundstücksfläche sind mindestens 1 Laubbaum gemäß Pflanzliste im Anhang und 5 Sträucher gemäß Pflanzliste im Anhang zu pflanzen.

1.5 NIEDERSCHLAGSWASSERBEWIRTSCHAFTUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14,15 und 20 BauGB)

Das Niederschlagswasser ist vollständig auf den privaten Grundstücken zu bewirtschaften. Zur dauerhaften Umsetzung einer vollständigen Niederschlagswasserbewirtschaftung ist ein auf das jeweilige Bauvorhaben abgestimmtes Bewirtschaftungskonzept unter Berücksichtigung des Arbeitsblattes DWA - A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) zu erstellen und umzusetzen.



C. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG RHEINLAND-PFALZ (LBauO)

1. ÄUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1.1 FASSADEN UND WANDGESTALTUNG2

Die Fassaden aller Gebäude sind als helle Putz-, Klinker- oder Kalksandsteinfassaden bzw. in Metall, Holz oder in Materialien vergleichbarer äußerer Erscheinungsform auszuführen. Verglasungen in jeder Größe sind zulässig.

1.2 WERBEANLAGEN

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

1.3 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

1.3.1 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Vorzonen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen, sofern sie nicht als Betriebsfläche oder Stellplatz benötigt werden.

1.3.2 Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung

Für Einfriedungen der Grundstücke sind nur lebende Hecken sowie Metall und Drahtzäune bis 2,0 m Höhe zulässig.

in anderer Ausführung können zugelassen werden, wenn sie durch Kletter- bzw. Rankpflanzen und/oder direkt vorgelagerte Pflanzungen flächendeckend begrünt werden.

Stützmauern dürfen eine Gesamthöhe von 3 m gemessen von dem tiefsten Fußpunkt der tiefstgelegenen Stützmauer auf einem Grundstück bis zum höchsten Punkt der Oberkante der höchstgelegenen Stützmauer auf demselben Grundstück nicht überschreiten.

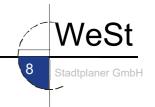
D. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN

- 1. Die vorhandenen Wasserversorgungsleitungen sind vom vorhandenen Gelände mit einer Überdeckung von 1,25 m verlegt. Mehr- oder Minderdeckungen von +/-0, 10 m, welche durch die Maßnahme unumgänglich sind, werden toleriert.
- 2. Bei Bepflanzungsmaßnahmen sind die Richtlinien des Merkblattes DVGW GW (M), DWA M 162 und FGSV Nr. 939 (Feb. 2013) zu beachten. Bei Bäumen sind danach bei Abständen von über 2,50 m von der Wasserleitung in der Regel keine Schutzmaßnahmen erforderlich. In jedem Fall sollten Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Versorgungsanlagen des Kreiswasserwerkes in der Örtlichkeit mit dem Kreiswasserwerk abgestimmt werden.

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14 56766 ULMEN

² Es wird empfohlen, ortstypische Materialien (Kalkstein, Naturstein) zu verwenden (z.B. zur Fassadengestaltung, Anlage von Mauern). Farbgestaltung sollten gedeckt ausgeführt werden; Signalfarben oder andere auffällige Farbgebungen sind möglichst auszuschließen.



- 3. Das Kreiswasserwerk beantragt, bei Leitungs- und Kanalverlegung die Einhaltung eines seitlichen Abstandes von 1,00 m von Hauptversorgungsleitungen des Kreiswasserwerkes. Sofern dieses Maß aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, ist in jedem Fall die Leitungsführung in der Örtlichkeit abzustimmen.
- 4. Vor Baubeginn müssen örtliche Einweisungen durch Mitarbeiter des Kreiswasserwerkes erfolgen. Zuständig sind die Bezirksleiter.
- 5. Für den Brandschutz wird eine Wassermenge von 13,4 1/s zur Verfügung gehalten. Sollte ein erhöhter Brandschutz benötigt werden, so müssen entsprechende zusätzliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten im Umkreis von 300 m vorhanden sein (ggf. Anlegung eines Löschwasserteiches).
- 6. Einer Nutzung von Oberflächen- oder Dachablaufwasser als Brauchwasser im Haushalt zum Betrieb der Toilette bzw. Waschmaschine wird grundsätzlich nicht zugestimmt.
- 7. Soweit dennoch Brauchwasser zur Toilettenspülung verwendet werden soll, bedarf die Anlage der Genehmigung durch das Gesundheitsamt. Des Weiteren sind die technischen Bestimmungen der DIN 1988 zu beachten. (Vergleiche hierzu Veröffentlichung des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes (Bundesgesundheitsblatt 1993, Heft 11, Seite 488) sowie der bga-Pressedienst (BI-A 507/92).
- 8. Soweit die Versorgungsleitungen (Fernleitung/Ortsnetz) nicht in einer öffentl. Verkehrsfläche liegen, muss eine Sicherung dieser Leitungen durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu unseren Gunsten gewährleistet werden. Dies gilt auch für nachträgliche Veränderungen in Bezug auf die öffentl. Widmung der Leitungstrassen.
- 9. Richtlinien für Wasserschutzgebiete müssen beachtet werden.
- 10. Dachablaufwasserverwendung im häuslichen Bereich

Gemäß des§ 3 Nr. 2 der am 21.05.2001. in der Fassung vom 05.12.2012 (BGBI. 1 S 2562) in Kraft getretenen Trinkwasserverordnung (TrinkwV) ist innerhalb des häuslichen Bereiches eine Verwendung von Dachablaufwasser/Zisternensammlung für WC-Spülung, das Gießen von Pflanzen und das Bewässern von Außenanlagen gestattet. Bei Wasser für den menschlichen Gebrauch, einschließlich Wäsche waschen, muss es sich ansonsten um Trinkwasser handeln.

Anzeigepflichten

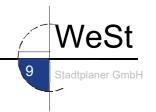
Die Inbetriebnahme der Regenwassernutzungsanlagen sind nach § 13 Abs. 4 TrinkwV dem Gesundheitsamt mitzuteilen.

Besondere Anforderungen (§ 17 Abs. 6 TrinkwV)

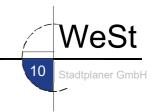
Trinkwasserleitungen dürfen mit anderen wasserführenden Leitungssystemen nicht verbunden sein. Sichtbare Leitungen der Regenwassernutzungsanlagen sind gegenüber den Trinkwas-serleitungen farblich unterschiedlich zu kennzeichnen.

- Sämtliche Entnahmestellen der Regenwassernutzungsanlage sind dauerhaft mit dem Hinweis "Kein Trinkwasser" zu kennzeichnen.
- 11. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Sollten bei zukünftigen Bauvorhaben Indizien für Bergbau auftreten, wird spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen. Die einschlägigen Regelwerke sind bei Eingriffen in den Baugrund (u.a. DIN 4020 DIN EN 1997-1 und 2, DIN·1054) zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen



- 12. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.
 - Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 zu beachten.
- 13. Bei der Planung und Ausführung sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), die DIN 19731 und ergänzend hierzu die ALEX Merk- und Informationsblätter des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht zu beachten, insbesondere das ALEX-Infoblatt 28: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. (Im Internet unter: http://mwkel.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_5 /Bodenschutz/ ALEX/ALEX _Informationsblatt_28_2 009 Stand 05.2011.pdf) Sofern bei den Baumaßnahmen Überschuss-Böden anfallen, ist der Genehmigungsbehörde ein Entsorgungskonzept vorzulegen.
- 14. Hinsichtlich der Befahrbarkeit der Straßen mit Müllfahrzeugen ist die Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen -RASt-, Ausgabe 2006 zu beachten.
- 15. Kraneinsatz Sollte für die Errichtung der Gebäude/ Anlagen der Einsatz eines Baukrans notwendig werden, ist hierfür gemäß § 15 i.V.m. § 12 LuftVG die Genehmigung der militärischen Luftfahrtbehörde erforderlich.
- 16. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz und sind beim Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
 - Es wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht hingewiesen (§16-20 DSchG RLP) und darum gebeten, den Beginn von Erdarbeiten rechtzeitig (2 Wochen vorher) mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe abzustimmen.
 - Der Hinweis zum geplanten Termin von Erdarbeiten unter Angabe von oben genanntem Aktenzeichen, der Gemarkung sowie Flur- und Parzellennummer ist zu richten an 0261-66753000 oder landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de.



E. ANHANG

PFLANZLISTE UND PFLANZQUALITÄTEN

Über die entsprechenden Bestimmungen der planungsrechtlichen Festsetzungen sind die folgenden Artenlisten Bestandteil des Bebauungsplanes.

PFLANZSCHEMA UND PFLANZLISTE

A) Sträucher



Pflanzabstand zwischen den Pflanzen: 1,5 m Pflanzabstand zwischen den Reihen: 1,0 m

cab	carpinus betulus (Hainbuche)
cos	cornus sanguinea (Hartriegel)
eue	euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
san	sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
coa	corylus avellana (Haselnuss)
lox	lonicera xylosteum (Heckenkirsche)
vio	viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)
acc	acer campestre (Feldahorn)
prs	prunus spinosa (Schlehe)
roc	rosa canina (Hundsrose)
soa	sorbus aucuparia (Eberesche)
liv	ligustrum vulgare (Liguster)

B) Laubgehölze II. Ordnung

Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn Acer campestre
Hainbuche Carpinus betulus
Vogelkirsche Prunus avium
Eberesche Sorbus aucuparia
Mehlbeere Sorbus aria

Als Mindestpflanzgrößen gelten für Laubbäume ein Stammumfang von 8/10 cm in 1 m Höhe. Bäume sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14 56766 ULMEN TELEFON 02676 9519110

WeSt

Stadtplaner GmbH

BEBAUUNGSPLAN "AM SOMMETER WEG"

LISTE REGIONALER OBSTSORTEN (gehören zu Bäumen II. Ordnung)

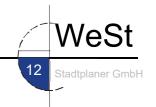
Apfelsorten
Apfel von Groncels
Boikenapfel
Danziger Kantapfel
Geflammter Kardinal
Gelber Bellefleur
Graue Herbstrenette
Großer Rheinischer
Bohnapfel
Haux Apfel
Landsberger Renette
Prinz Albrecht von Preußen
Roter Boskoop

Birnensorten
Gellerts Butterbirne
Grüne Jagdbirne
Poiteau
Wasserbirne
Süßkirschen
Braune Leberkirsche
Große Schwarze Knorpel
Schneiders Späte Knorpel

Pflaumen
Hauszwetsche
Ontariopflaume

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14 56766 ULMEN TELEFON 02676 9519110



2. Abstandsliste

Az.. 10615 83 150 - 3

Rheinland Pfalz

Ministerium für Umwelt

Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht

Postfach 119

6504 Oppenheim

Abstandsliste S. 1

Hinweis:

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit einem * (Sternchen) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmisionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder Kleinsiedlungsgebiet handelt.

Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei den mit einem * (Sternchen) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

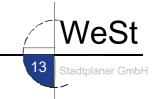
Anlage

Ab-	Ab-	lfd.	Nummer	Betriebsart
stands-	stand	Nr.	(Spalte) der	
klasse	in m		4.BlmSchV	
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt.
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffi-
				nerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin.
Ab-	Ab-	lfd.	Nummer	Betriebsart
stands-	stand	Nr.	(Spalte) der	
klasse	in m		4.BlmSchV	
- II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien*
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50 t Gesamtabstichgewicht sowie Induktionsöfen* (s. auch lfd. Nr. 27 und 49)

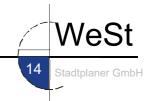
WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14 56766 ULMEN 1

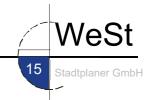
TELEFON 02676 9519110



stands- s klasse i	Abstand in m 700	23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39	(Spalte) der 4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1) 2.4 (1) 3.3 (1) 3.4 (1+2) 4.1a (1) 4.1d (1) 4.1e (1) 4.6 (1) 4.11 (1) 7.19 (2) 7.24 (1) 8.1 (1) 8.6 (1) Nummer	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49) Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nr. 95 und 151) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stichstoffhaltigen Düngemitteln Anlagen zur Herstellung von Ruß Anlagen zur Herstellung von Ruß Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke) Automobil- und Motorraffabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1) 2.4 (1) 3.3 (1) 3.4 (1+2) 4.1a (1) 4.1d (1) 4.1e (1) 4.6 (1) 4.11 (1) 7.19 (2) 7.24 (1) 8.1 (1)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49) Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nr. 95 und 151) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stichstoffhaltigen Düngemitteln Anlagen zur Herstellung von Ruß Anlagen zur Herstellung von Ruß Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (z.B. Hochofenschlacke) Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Ver-
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1) 2.4 (1) 3.3 (1) 3.4 (1+2) 4.1a (1) 4.1d (1) 4.1e (1) 4.6 (1) 4.11 (1) 7.19 (2) 7.24 (1) 8.1 (1)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch Ifd. Nrn. 11 und 49) Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch Ifd. Nr. 95 und 151) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stichstoffhaltigen Düngemitteln Anlagen zur Herstellung von Ruß Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1) 2.4 (1) 3.3 (1) 3.4 (1+2) 4.1a (1) 4.1d (1) 4.1e (1) 4.6 (1) 4.11 (1) 7.19 (2) 7.24 (1) 8.1 (1)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch Ifd. Nrn. 11 und 49) Anlagen zur Umschmelzen von Altmetall (s. auch Ifd. Nr. 95 und 151) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stichstoffhaltigen Düngemitteln Anlagen zur Herstellung von Ruß Anlagen zur Herstellung von Ruß Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1) 2.4 (1) 3.3 (1) 3.4 (1+2) 4.1a (1) 4.1d (1) 4.1e (1) 4.6 (1) 4.11 (1) 7.19 (2) 7.24 (1) 8.1 (1)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49) Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nr. 95 und 151) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stichstoffhaltigen Düngemitteln Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen Anlagen zur chemischen Aufbereitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nit-
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1) 2.4 (1) 3.3 (1) 3.4 (1+2) 4.1a (1) 4.1d (1) 4.1e (1) 4.6 (1) 4.11 (1) 7.19 (2) 7.24 (1)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49) Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nr. 95 und 151) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stichstoffhaltigen Düngemitteln Anlagen zur Herstellung von Ruß Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssi-
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1) 2.4 (1) 3.3 (1) 3.4 (1+2) 4.1a (1) 4.1d (1) 4.1e (1) 4.6 (1) 4.11 (1) 7.19 (2) 7.24 (1)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch Ifd. Nrn. 11 und 49) Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch Ifd. Nr. 95 und 151) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stichstoffhaltigen Düngemitteln Anlagen zur Herstellung von Ruß Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1) 2.4 (1) 3.3 (1) 3.4 (1+2) 4.1a (1) 4.1d (1) 4.1e (1) 4.6 (1) 4.11 (1) 7.19 (2)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49) Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nr. 95 und 151) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stichstoffhaltigen Düngemitteln Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1) 2.4 (1) 3.3 (1) 3.4 (1+2) 4.1a (1) 4.1d (1) 4.1e (1) 4.6 (1) 4.11 (1)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49) Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nr. 95 und 151) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stichstoffhaltigen Düngemitteln Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1) 2.4 (1) 3.3 (1) 3.4 (1+2) 4.1a (1) 4.1d (1) 4.1e (1) 4.6 (1) 4.11 (1)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49) Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nr. 95 und 151) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stichstoffhaltigen Düngemitteln Anlagen zur Herstellung von Ruß Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1) 2.4 (1) 3.3 (1) 3.4 (1+2) 4.1a (1) 4.1d (1) 4.1e (1) 4.6 (1)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch Ifd. Nrn. 11 und 49) Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch Ifd. Nr. 95 und 151) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stichstoffhaltigen Düngemitteln Anlagen zur Herstellung von Ruß
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24 25 26 27 28 29 30 31	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1) 2.4 (1) 3.3 (1) 3.4 (1+2) 4.1a (1) 4.1d (1) 4.1e (1)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch Ifd. Nrn. 11 und 49) Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch Ifd. Nr. 95 und 151) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stichstoffhaltigen Düngemitteln
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24 25 26 27 28 29 30	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1) 2.4 (1) 3.3 (1) 3.4 (1+2) 4.1a (1) 4.1d (1)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch Ifd. Nrn. 11 und 49) Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch Ifd. Nr. 95 und 151) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24 25 26 27 28 29	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1) 2.4 (1) 3.3 (1) 3.4 (1+2) 4.1a (1)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch Ifd. Nrn. 11 und 49) Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch Ifd. Nr. 95 und 151) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeug-
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24 25 26 27 28 29	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1) 2.4 (1) 3.3 (1) 3.4 (1+2) 4.1a (1)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch Ifd. Nrn. 11 und 49) Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch Ifd. Nr. 95 und 151) Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24 25 26 27 28	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1) 2.4 (1) 3.3 (1) 3.4 (1+2)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch Ifd. Nrn. 11 und 49) Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch Ifd. Nr. 95 und 151)
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24 25 26 27	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1) 2.4 (1) 3.3 (1)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht (*) (s. auch Ifd. Nrn. 11 und 49)
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24 25 26	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1) 2.4 (1)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte Anlagen zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstich-
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24 25	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Mag-
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24 25	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1) 2.3. (1)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23 24	4.BimSchV 1.1 (1) 1.12 (1)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
stands- s klasse i	stand in m	Nr. 23	4.BimSchV 1.1 (1)	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswär- meleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
stands- s klasse i	stand in m	Nr.	4.BimSchV	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswär- meleistung bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt
stands- s klasse i	stand in m	Nr.	4.BimSchV	festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung
stands- s klasse i	stand in m	Nr.	4.BimSchV	
stands- s klasse i	stand in m	Nr.	4.BimSchV	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Finsatz von
stands- s	stand			
		lfd.	Nummer	Betriebsart
				oder mehr*
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde
		۷1	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschrauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		20 21	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen Prüfstände für eder mit Luftschrauben, Pücketellentrieben eder Strehltrieb
				gungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		19	7.12.(1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseiti-
				sermatten
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfa-
		17	4.1d (1)	Änlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
			` ,	gen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		16	14.1b (1) 14.1c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierun-
		40		wandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Um-
		14		Freien* Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien*
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien*



stands- klasse	stand in m	Nr.	(Spalte) der 4.BlmSchV	
IV		40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung bei Heizkraftwerken von 100 MW bis 300 MW bei Heizwerken mehr als 100 MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektroumspannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr*
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44 45	1.10 (1) 2.8 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es auch Altglas hergestellt wird, einschl. Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmel- detechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		47	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton. Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, daß sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden*
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen, Anlagen zur Erschmelzung von Gußeisen (s. auch Ifd. Nr. 11 u. 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Weg hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gußteile im Monat
		50	3.6 (1 + 2) 3.16 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren*
		51 52	3.11 (1) 3.14 (1 + 2)	Schmiede-, Hammer- und Fallwerke* Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebs von 100 kW oder mehr
Ab- stands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
IV	500	53	4.1g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56 57	4.1m (1) 4.5 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateteile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen oder

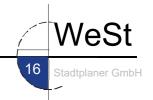


				Kunatataffan adau Cunani untar Fireata yan 250 km annani ahan Liisum manit
				Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit
		-	()	Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken
		63	5.5 (2)	oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kre-
		03	3.3 (2)	solharzen
		64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Ge-
				mischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sons-
				tigen Stoffen und oxidiertem Leinöl
Ab-	Ab-	lfd.	Nummer	Betriebsart
stands-	stand	Nr.	(Spalte) der	
klasse	in m	C.F.	4.BlmSchV	Anlance Turk Handallung von Cananatänden unter Vanuandung von Ansina
IV	500	65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xylolhar- zen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10 kg
		66	5.9 (2)	oder mehr je Stunde beträgt Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplas-
		67	C 4 (4)	ten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit
				51000 Hennenplätzen,
				102000 Junghennenplätzen,
				102000 Mastgeflügelplätzen,
				1900 Mastschweineplätzen oder
				640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von
			()	500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder
				4000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen
				zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung von bis zu 200 kg Speisefett
		74	7.0 (0)	je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Labgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fet-
			- ()	ten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für
				selbstgewonnene Knochen in
				Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden und
				Anlagen, die nicht durch N. 69 erfaßt werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500
		76	7.23 (1)	t je Tag oder mehr Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des
				eingesetzten Extraktionsmittels 1 t oder mehr beträgt
Ab-	Ab-	lfd.	Nummer	Betriebsart
stands-	stand	Nr.	(Spalte) der	
klasse IV	<u>in m</u> 500	77	4.BlmSchV	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trock-
IV	300	11	7.25 (2)	nung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb

WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14 56766 ULMEN TELE

TELEFON 02676 9519110

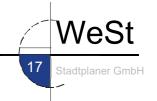


		78 79 80 81 82	8.3 (1) 9.11 (2) - - -	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch Kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladegeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200 t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt* Deponien für Haus- und Sondermüll Autokinos* Betriebshöfe für Straßenbahnen*
Ab- stands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BlmSchV	Betriebsart
V		02		Conturbing population 7 Jum Antrich von Congreteren oder Arbeitemaschinen
V	300	83 84	1.5 (1+2) 1.9 (2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1 t bis weniger als 30 t je Stunde
		85	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden.
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3 m³ oder mehr und die Besatzdichte 300 kg oder mehr je m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen
				elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zu Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemittel in geschlossenen Hallen
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gußeisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2,5 t je Stunde, Vakum-Schmelzanlagen für Gußeisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5 t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereinen, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80 t Gußteile je Monat
		95	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1 000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nr. 28 und 151)
Ab-	Ab-	lfd.	Nummer	Betriebsart
stands-	stand	Nr.	(Spalte)	
klasse	in m		der 4.BlmSchV	
V	300	96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	3.12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten

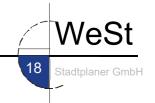
WEST-STADTPLANER

WALDSTR. 14 56766 ULMEN

TELEFON 02676 9519110

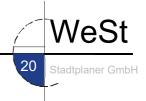


		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in ge-
		99	3.13 (2)	schlossenen Hallen (z.B. Dampfkessel, Container)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen
		101		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlos-
		102 103	3.21 (1+2) 3.23 (1+2)	senen Hallen Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Me- tallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metall- pulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelöstem Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4.1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0,5 t bis weniger als 1 t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag
Ab-	Ab-	lfd.	Nummer	Betriebsart
stands-	stand	Nr.	(Spalte) der	
klasse	in m		4.BImSchV	
V	300	111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25 kg bis weniger als 250 kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Ro-
		112 113	5.2 (1+2) 5.3 (2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungs-
				Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur
		113	5.3 (2) 5.11 (2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		113114115	5.3 (2) 5.11 (2) 6.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen, 28000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen, 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen
		113114115	5.3 (2) 5.11 (2) 6.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25 kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen, 28000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen, 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder



		120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle
Ab- stands- klasse	Ab- stand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BlmSchV	Betriebsart
V	300	121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschl. Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122 123	7.22 (2) 7.29 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75 kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee-Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125 126 127	7.31 (2) 7.32 (2) 8.4 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade Anlagen zur Herstellung von Milchpulver Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzbuches Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer
		128 129	8.5 (1) 9.10 (1)	Leistung von 1 t oder mehr je Stunde Kompostwerke Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von § 1 Abs. 1 des Abfall- gesetzes mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen An- lagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, daß bei der Ge-
		130	10.7 (2)	winnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Ver- wendung von Schefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen
		131	10.8 (2)	weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder ausschließlich vulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halo- genierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133		Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde
		134		Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100 kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke
Ab-	Ab-	lfd.	Nummer	Betriebsart
stands- klasse	stand in m	Nr.	(Spalte) der 4.BlmSchV	
V	300	135 136	-	Abwasserbehandlungsanlagen Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Bauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren*
		141 142	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen Presswerke*
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147 148	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßendienste* Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen
		. 10		27 2 3 3 3 3 4 4 4 4 5 5 11 5 5 5 1 5 5 5 5 1 5 1 5

Ab-	Ab-	lfd.	Nummer	Betriebsart
stands-	stand	Nr.	(Spalte) der	
klasse VI	in m 200	149	4.BImSchV 2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder
VI	200	149	2.9 (2)	Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von To-
				nen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3m³ oder mehr und die Besatz-
				dichte weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausge-
				nommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluft- führung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger
			311 (1 -)	als 1000 kg (s. auch lfd. Nr. 28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltekräf-
		450	0.40.(0)	ten von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Ver-
		154	3.20 (2)	wendung von Fluß- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstü-
			0.20 (2)	cken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Stahlmitteln, ausge-
				nommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Strahlmittel im
			(0)	Kreislauf gefahren wird
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit
				Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder
				Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge
				(Formen) verwendet werden,
				für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z.B. Bootsbau,
		156	5.10 (2)	Fahrzeugbau oder Behälterbau Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren
		130	3.10 (2)	oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmitteln
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von
				Schweinen mit
				3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen,
				6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen,
				102 bis weniger als 525 Mastschweinplätzen oder
				40 bis weniger als 175 Sauenplätzen
		450	7.5 (0)	auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen Anlagen in Gaststätten
				Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch oder
				Fleischwaren je Woche
Ab-	Ab-	lfd.	Nummer	Betriebsart
stands-	stand	Nr.	(Spalte) der	
klasse VI	in m 200	159	4.BlmSchV 7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Ge-
V I	200	100	(Z)	bläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Ge-
				treide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100
		161	7 07 (0)	t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Melassebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	7.28 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen
			. ,	Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben un-
			10.11 (2)	ter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder
				Chlorverbindungen einschl. der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen*
			` '	



		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	_	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien*
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten oder Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien*
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungsläger für Tiefkühlkost*
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs*
Ab-	Ab-	lfd.	Nummer	Betriebsart
stands-	stand	Nr.	(Spalte) der	
klasse	in m		4.BImSchV	
VI	200	178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestel-
				len, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, aus-
				genommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im land-
				wirtschaftlichen Betrieb
Ab-	Ab-	lfd.	Nummer	Betriebsart
stands-	stand	Nr.	(Spalte) der	
klasse	in m		4.BImSchV	
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbesterzeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißerereien oder Schleifereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 112 oder 113 erfaßt werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Hand- schuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	_	Kompostierungsanlagen
		188	_	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerä-
		100		tebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193 194	-	Bauhöfe Anlagan zur Kraftfahrzaugübanwachung
		19 4 195	<u>-</u>	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		196	<u>-</u>	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg Kaut-
		100	-	schuk je Stunde eingesetzt werden

WeSt

Stadtplaner GmbH

BEBAUUNGSPLAN "AM SOMMETER WEG"

Aufgestellt OG Kliding Kliding, den 10.12.2022

gez. Müller

Gerhard Müller Ortsbürgermeister